

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Register: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Dienstag, den 23. Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 4. Messidor IX.

Gesetzgebender Rath, 11. May.

(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Auf Ihren Decretsvorschlag vom heutigen Tage, durch welchen dem Herren Hofrat Christopher Martin Wieland in Weimar, das helvetische Bürgerrecht ertheilt werden soll, eröffnet Ihnen der Volkz. Rath, daß er sich freue, den Mann, welchen die gelehrte Welt und die ganze gebildete Classe der Menschen, als Förderer wahrer Aufklärung verehrt, auch in Ihrer Mitte durch öffentliche Anerkennung und Würdigung seiner Verdienste um die Menschheit, geehrt zu sehen.

Der Decretsvorschlag wird hierauf in folgender Abfassung zum Decrete erhoben:

Der gesetzgebende Rath — auf den in seiner Mitte geschehenen Antrag — beschließt:

Dem Christopher Martin Wieland in Weimar ist das helvetische Bürgerrecht ertheilt.

Die Munizipalitätscommission rath zu folgender Botschaft, welche angenommen wird:

B. Volkz. Räthe! Der gesetzgebende Rath auf die Petitionen der Gemeindgenossen von Agno, Canton Lauter, vom 14. Horn. 1801, und der Einsassen daselbst, welche letztere aus Grund des ihnen durch das Munizipalitätsge-
gesetz zugetheilten Activbürgerrechts, auf den Mitgenuss eines Theils der dasigen Allmenten Anspruch machen, die ihnen aber von den Gemeindgenossen der Gemeinde Agno be-
stritten werden; hat nach Anhörung seiner Munizipalitätscommission gefunden und beschlossen: daß es nicht der Fall sey, hierüber einen weitern besondern Entscheid zu fassen. Er findet nemlich, sowohl durch den Art. 1. des Gesetzes über die Bürgerrechte vom 13. Hornung 1799, welcher jede Gemeinde bey ihrem Gemeindeenthum spürt, als auch durch das Munizipalitätsge-
gesetz vom 15.

Horn. 1799, welches den Activbürgern als solchen, außer auf diejenigen Gemeindgüter, die von Alters her zu Bestreitung der Unterkosten der Ortspolizey verwendt wurden, durchaus keinen Anteil oder Mitgenuss an den Gemeindgütern der Bürgergemeinde zuspricht, diese Streitigkeit bereits bestimmt entschieden. — Da auch die zweyte Petition der Ortsbürger von Agno, über die Natur der vorgenommenen Theilung einer Allment die Erläuterung enthält, daß dieselbe sich nicht auf das Eigenthum, sondern bloß auf die Benutzung erstrecke, wie das Gesetz vom 4. May 1799 Ihnen solche gestattet, so wird dieselbe an Sie B. V. R. gewiesen, mit der Einladung, obiges den Bittstellern bekannt zu machen, und ihnen anzugeben, daß sie begwältigt seyen, nach Vorschrift dieses Gesetzes vom 4. May 1799, die andeckhte Theilung vorzunehmen.

Die Polizeycommision erstattet folgenden Bericht dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! 13 Bürger von Zofingen, welche vor der Revolution in dasiger Gemeinde Pintenschenkirche waren, stellen vor, daß zwar die Verwaltungskammer des Kantons Argau, jedem von ihnen ohne Bedenken eine Pintenschenfrechtsbewilligung auf 10 Jahre ertheilt, daß sie ihnen aber eine Bewilligungsgebühr von Fr. 80 auferlegt habe, unter Bedrohung der Verschließung ihrer Pinten, wenn sie solche nicht alsgleich erlegen würden. Nun vermeinten sie nach Maßgabe des 3ten Anhangsartikel zu dem §. 9. des Gesetzes vom 20. Nov. 1800, von dieser Gebühr, die übrigens unverhältnismäßig hoch seyn, frey zu seyn, und wenden sich daher an Sie B. G. mit der Einfrage: Ob die Petenten als neue Wirthen anzusehen seyen? Zugleich bitten sie, daß bis zum Entscheid die Suspension der Execution des Beschlusses der Verwaltungskammer, möchte verhängt werden.

Auf dieses letzteres Petition glaubt Eure Commission

keine Rücksicht nehmen zu sollen, da sie Ihnen B. G. also gleich ihr Besinden über das Hauptbegehrn selbst, vorzulegen die Ehre hat.

Dieses Besinden besteht nun darin:

Nach dem Artikel 6. Abschnitt a) des erwähnten Gesetzes, soll ein Theil der bey Erlassung desselben existirenden Wirthschaften, nemlich die vor der Revolution bestandenen, der Präsumption der Zweckmässigkeit geniesen; allein diese Begünstigung bezieht sich nicht auf die Personen der Bürger, so vor der Revolution ein Vintenschentrecht ausübten oder ausüben konnten, sondern auf die Wirthschaften, das heißt: auf die Gebäude denen ein Wirthschaftsrecht beigelegt war. — Eben diese Wirthschaften, d. h. die Besitzer derselben, nicht aber die so vormals kraft persönlicher Rechte Wirthen waren, sind von der in dem Art. 9. festgesetzten Gebühr ausgenommen.

Diese Grundsätze liegen deutlich und bestimmt in dem Gesetz vom 20. Nov., und bedarf dasselbe in dieser Hinsicht durchaus keiner Erläuterung.

Wenn wir also B. G. das Gesetz anzuwenden hätten, so hätten wir lediglich die Frage zu untersuchen: Waren die Vintenschentrechte, welche die Petenten vor der Revolution ausübten, Real- oder bloße Personalrechte? und bey Untersuchung dieser Frage würden wir aus den Schriften folgenden Sachverhalt entdecken:

Die Rechte der Petenten waren keinem Gebäude annexirt, sondern es waren auf die bürgerliche Qualität beschränkte Vergünstigungen, die der vormalige Stadtmagistrat von Bözingen gegen Ertrag von 20 Pf. und einer jährlichen Steuer von 1 Pf. ertheilte, und welche allein auf die Person der Petenten eingeschränkt waren, von welcher sie auch nicht abgetreten werden konnten, und mit ihrem Tode erloschen. Nach den Begriffen Eurer Commission gehören sie also durchaus in die nämliche Cathégorie wie die Personalrechte der Bürger der mehrfsten besonders der ehmals souveränen Städten, und sie würde daher weder in die Weisung des Ministers des Innern, der die Befreiung des Art. 9. nur auf diejenigen Wirthschaften angewandt wissen will, die als ein hrausgerliches Eigenthum besessen wurden, noch in dem auf diese Weisung sich gründenden Beschluss der Verwaltungskammer des Kantons Argau, etwas zu finden wissen, das gegen den Buchstaben oder gegen den Geist des Gesetz vom 20. Nov. verstößt.

Allein die Untersuchung über die von internen Administrativbehörden bestehene Anwendung des Gesetzes, ist nicht Sache des gesetzgebenden Rathes, sondern ge-

hört vor die Vollziehung, und in dieser Betrachtung tragt Eure Commission darauf an, in die Petition gedachter Bürger nicht einzutreten.

Die Polizeycommission rath zu folgender Botschaft, welche angenommen wird:

B. Volk. Räthe! Wenn auch die von der ehevorigen Regierung von Bern der Gemeinde Blonay, Distrikt Biel ertheilte Bewilligung, eine Steuer auf die Gemeindsgüter ihres Bezirks zu legen, um die Strafe von Biel nach Blonay, und von hier nach Figele, zu verbessern und zu unterhalten, durch neuere Beschlüsse aufgehoben wäre, welches nach Wissen des gesetzg. Rathes nicht geschehen ist — so dürfte doch das Begehrn der Municipalität und Gemeindeskammer von Blonay unter die bestehenden Gesetze gebracht werden, die die Art bezeichnen, wie Gemeindesteuern angelegt und erhoben werden sollen. Indem es also dem gesetzgebenden Rath überflüssig scheint über diesen einzelnen Fall etwas besonders zu verfügen, lädt er Sie B. Volk. Räthe ein, den Petenten die zweckmässige Weisung zu ertheilen.

Die Civilgesetzgebungcommission erstattet über ein Chedispensbegehr eines gewissen Pignelli einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Petitionencommission rath über die Bittschrift der Bürgerin Alexis Tribuliet von Romont, Canton Freiburg, die Einwendungen gegen ein Testament macht, nicht einzutreten, indem diese Sache vor die Tribunalien gehört. Angenommen.

Ein Mitglied macht für Beschleunigung der Staatsrechnungen und Verbesserung des Rechnungswesens der Republik einen Antrag, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Criminalgesetzgebungcommission erstattet über die Abänderung des 184ten Art. des penitentiären Gesetzbuchs einen neuen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Folgendes Gutachten der Finanzencommission wird in Berathung und hierauf angenommen:

Nationalgüter-Verkauf im Kanton Zürich.

Im District Büelach.

Das Weibergut zu Obersteinmaur, enthält 3 Juch. Acker und 2 Urig. Wiesen: gesch. 576, verl. 576 Fr.

Das Überlische Lehen zu Erlenbach, enthält 1 Juch. Acker und 2 Juch. Neben: gesch. 2800, verl. 2880, überl. 80 Fr.

Im District Negenstorf.

Das Lehen der Witwe Abegg zu Wipkingen; enthält 2 Fuch. Neben und 2 Urig. Wiesen; gesch. 2960, verk. 3040, überl. 80 Fr.

Im District Andelfingen.

Das Kellerische Lehen zu Unterbuch; enthält 7 1/2 Mannw. Wiesen, 22 1/8 Fuch. Acker, 1 1/4 Urig. Reben, und eine Gerechtigkeit im Holz und Feld zu Buch; gesch. 2003, verk. 2240, überl. 207 Fr.

Die staatswirthschaftliche Commission trägt darauf an, die drey ersten Verkäufe zu ratificiren, den letzten aber zu verwerfen, weil eine solche Strecke Landes in andern Zeitumständen von höherem Werth seyn wird.

(Der Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

An meine Mitbürger des Cantons Argau. Unterz. 3. An meine Mitbürger der Gemeinde Zofingen, besonders aber an alle, so die Bittschrift an den Vollziehungsrath vom 30sten May letzthin unterschrieben und welche den 5ten Juni dem Bürger Präsident ist übergeben worden. Unterz. Samuel Ningier, allié Seelmauer. (Gedr. in Bern, 1/2 Bogen in 4.)

Der mit 3. unterzeichnete Brief, beglückwünscht die Argauer, daß sie in der neuen Verfassung einen eignen Canton bilden und warnt sie vor Nänken und Umlieben, die Adressen gegen die Selbstständigkeit dieses Cantons zu bewirken suchen.... Ob dieser unbedeutende Brief wirklich irgendwo bekannt gemacht ward, oder ob er hier zum erstenmal erscheint, und etwa nur der Antwort zu lieb geschrieben ist, oder ob vollends das untergesetzte Z. ihn bedeutend machen soll — das wissen wir nicht. Die an die Gemeinde Zofingen gerichtete Antwort, ist gerade so unbedeutend als der Brief selbst. Ihr Verfasser erklärt sich als Redakteur einer Petition von Zofingen, Städtchen das wieder zu Bern gehören möchte — und berichtet, „dass in der Zahl der Unterschriebenen dieser Petition, sich auch alte Schultheissen, Rathsherrn, Weibel, Stadt- und Schuldenboten befinden“ — Sache die man ihm gerne glauben wird! Weiter sagt er uns: „Wer einem Bürger von Zofingen,

der vor der Revolution schon gelebt und ist noch da ist (man wird doch hoffentlich in Zofingen nicht so geschwind leben, daß dies noch da seyn eine Seltsamkeit wäre!) unbedeutet, wenn er sich manchmal der alten Zeiten erinnert und den alten Regierungen keine Flüche nachruft, den bedaure ich.“ Wir theilen dieses Bedauern mit ihm und stimmen von ganzem Herzen seiner Bitte bey: „niemand zu hassen, der nicht mit euch gleicher Meinung ist.“ Er richtet diese Bitte an seine Mitbürger, scheint sie aber selbst ein paar Zeilen dieser vergessen zu haben, wo er mit „wahren Ränkschmieden oder gar Schurken“ um sich wirtet.

Generaletat der Einnahmen und Ausgaben der helvetischen Republik, vom Jahr 1798.

Einnahmen.

	L.	f.	d.
Pr. Activ- und Passivschulden	51646,509	6	4
— Postverwaltung	53,470	45	-
— Pulververwaltung	9088	-	-
— Münzwesen	44,914	5	5
— Zoll und Mauthen	197,270	9	6
— Domainenverkauf	73,784	15	6
— Domainenertrag	144,045	8	8
— Geldzinsen	69,034	12	8
— Schuldtitel	977,938	4	-
— General- Klosterverwaltung	113,608	-	4
— Direkte Abgaben	11254,355	10	9
— Getränksteuer	6,932	19	6
— Gerichtsgebühren	31,736	9	-
— Kriegssteuer	592	8	6
— Patriotische Geschenke	5,779	19	7
	81229,061	4	9

Bemerkungen.

Gegenwärtiger Generaletat gründet sich sowohl auf die vom Nationalschakamit abgelegte Rechnung auf Ende 1798 und welche der Regierung vorgelegt worden, als auf sämtliche von den Verwaltungskantoren eingegabe Rechnungen, wobei noch zu bemerken, daß folgende Verw. Kammerrechnungen nicht auf den Zeitpunkt von Ende 1798 sich gestellt finden:

Die vom C. Freiburg ist auf 1. Okt. ausfertigt.

- Lemar, auf 31. Mai 1799.
- Luzern, auf 1. Dec. 1798.
- Schaffhausen, 1. Sept. 1798.
- Thurgau, eben so.